

erscheint aber der Sinn und Zweck dieses Verfahrens: Sein rechtspolitisches Ziel kann nur darin gesehen werden, dem durch eine strafbare Handlung Geschädigten die Durchsetzung seines Ersatzanspruches verfahrensrechtlich möglichst zu erleichtern. Infolgedessen wird ihm die Teilnahme am Strafverfahren in beiden Instanzen ermöglicht, soweit es sich um den Schadenersatzanspruch handelt. Er (wie auch der Angeklagte) kann gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes Beschwerde einlegen, wenn gegen das Strafurteil weder Protest noch Berufung eingelegt wird.

Die Auffassung, daß das Verfahren nach der Verweisung an das Zivilgericht als Berufung im Sinne der ZPO zu behandeln ist, ist auch für die jetzige StPO anzuwenden. Sie bedeutet, daß die Mitwirkungsrechte der Parteien über das ihnen in einem Beschwerdeverfahren des Straf- oder des Zivilprozesses zustehende Maß erweitert werden. Sie machen ihre Rechte in einer zwingend vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung geltend, und die Entscheidung ergeht in der Form eines Urteils, das die im Prinzip vollständige Darlegung des Sach- und Streitstandes und der für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen des Gerichts enthält. Rechte, die die Parteien bereits durch Einlegung der Beschwerde erhalten haben, können ihnen also nicht entzogen oder verkürzt werden.

Eine Anwendung des § 40 Abs. 2 AnglVO auf die Anfechtung von Entscheidungen über Schadenersatzansprüche, die im Strafurteil ergangen sind, ist daher unzulässig.

Das stimmt mit dem Prinzip überein, daß Endentscheidungen sowohl im Straf- als auch im Zivilprozeß mit Rechtsmitteln angefochten werden können.

Besonders ist in diesem Zusammenhang zu beachten: Die jetzige StPO ist in ihrer Auslegung nicht vom materiellen Strafrecht zu trennen, das im jetzigen StGB zum Ausdruck kommt. Es ist, worauf Neumann (NJ 1968 S. 624) hinweist, zu berücksichtigen, daß die in einem Strafurteil ausgesprochene Verpflichtung des Verurteilten zum Schadenersatz unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung seiner Erziehung dient. Das ergibt sich insbesondere aus den Vorschriften über die Verurteilung auf Bewährung, namentlich aus § 33 Abs. 1 StGB. Diese grundsätzliche Bedeutung der Schadenersatzverurteilung im Strafprozeß muß auch dann beachtet werden, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nicht als eine spezifische Bewährungsauflage (§ 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) ausgesprochen worden ist, ihre Nichterfüllung also an sich nicht zu einem Widerruf der Bewährung führt. Auch in einem solchen Falle erfordert der erzieherische Charakter der Schadenersatzverurteilung, daß den Beteiligten alle Verfahrensgarantien zur richtigen Feststellung der Höhe des Schadenersatzes zur Verfügung stehen. Dazu gehört, daß die Einlegung der Beschwerde und deren spätere Behandlung als Zivilberufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässig ist.

Es ist die Aufgabe des Senats, über die Fragen der Zulässigkeit des Rechtsmittels vollständig zu entscheiden, also auch zu etwa möglichen Zweifeln über andere Berufungsvoraussetzungen Stellung zu nehmen. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß nach Bejahung einer Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmittels nicht andere Zulässigkeitsvoraussetzungen streitig bleiben dürfen. In Betracht kommt insbesondere der nach § 11 AnglVO bestehende grundsätzliche Anwaltszwang. Auch dieser ist abzulehnen, da das Rechtsmittel — wie ausgeführt — als Beschwerde eingelegt wird und für die Beschwerde in Strafsachen kein Anwaltszwang besteht. Zur Vermeidung

von Mißverständnissen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht der Geschädigte eines Anwalts bedarf, da in diesem Stadium die Vorschriften über die Zivilberufung gelten.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Anberaumung des Termins zur Berufungsverhandlung nicht gemäß § 1 der VO über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz vom 31. März 1952 (GBl. S. 299) von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden kann; denn auch dies gehört zu den spezifischen Voraussetzungen der Zivilberufung, die — wie dargelegt — hier nicht gelten.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung des § 310 Abs. 1 StPO gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 in Verbindung mit entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben. In entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte das Oberste Gericht in Selbstentscheidung, da insoweit keine weiteren Erörterungen mehr erforderlich sind, die Berufung des Geschädigten gegen das Urteil des Kreisgerichts für zulässig zu erklären. Zur Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruches war das Verfahren an das Bezirksgericht zurückzuweisen, das nunmehr über die vom Geschädigten eingelegte, als Berufung zu behandelnde Beschwerde gegen das genannte Urteil zu verhandeln und zu befinden haben wird.

§ 44 Abs. 1 FVerfO; §§ 91 ff. ZPO; § 10 Abs. 2 GKG.

1. Wenn in Familiensachen Kostenbestimmungen für das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen Anwendung finden, ist in gegebenen Fällen eine der Eigenart des Familienrechts entsprechende Gesetzesauslegung zu suchen.

2. Klagt der Berechtigte den vollen Unterhaltsbetrag ein, obwohl der Verpflichtete einen Teil freiwillig leistete und weiterhin leisten will, ist zwecks eindeutiger Regelung der Unterhaltsbeziehungen das Interesse des Berechtigten anzuerkennen, ohne erhöhten Kostenaufwand einen seinen gesamten Unterhaltsanspruch umfassenden <sup>^</sup>Schuldtitel zu erlangen. Daher ist es gerechtfertigt, nur den die freiwillige Leistung übersteigenden Betrag der Wertfestsetzung zugrunde zu legen.

OG, Urt. vom 30. Januar 1969 - 1 ZzF 27/68.

Im Scheidungsverfahren der Parteien, das mit Klagenabweisung endete, wurde dem Verklagten im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, für die Dauer des Rechtsstreits an die Klägerin und die beiden ehelichen Kinder monatlich insgesamt 750 M Unterhalt zu zahlen. Anschließend lebten die Parteien getrennt. Der Verklagte gewährte seiner Familie freiwillig weiterhin Unterhalt, den er allerdings später auf 500 M kürzte.

Daraufhin erhob die Klägerin Unterhaltsklage, mit der sie einen monatlichen Betrag von 580 M begehrte. Ferner verlangte sie die Zahlung weiterer 420 M, da der Verklagte in diesem Umfang staatliche Kinderzuschläge vereinnahmt, aber nicht abgeführt habe.

Der Verklagte erklärte sich bereit, weiterhin 420 M Unterhalt zu entrichten, im übrigen ersuchte er um Klagenabweisung.

Das Kreisgericht hat der Klägerin für die Monate November und Dezember 1967 je 580 M und ab 1. Januar 1968 500 M sowie den Kindergeldzuschlag zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens erlegte es dem Verklagten auf.

Den Streitwert hat das Kreisgericht auf 6 960 M festgesetzt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Verklagten wies das Bezirksgericht kostenpflichtig zurück.